

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 42

Artikel: Beförderungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 18. Oktober.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzelle 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Beförderungen. — Ein Angriff auf eine befestigte Feldstellung mit scharfer Munition. — Übersetzen eines Kavallerie-Regimentes über die Aare bei Murgenthal am 8. September 1902. — Die Belagerungsübungen im Lager von Châlons. — Dr. Hermann Walser: Die Schweiz. — Eidgenossenschaft: Bekanntmachung betreffend den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht. Zwei Menschen getötet infolge Missachtung von Befehl und Vorschrift. — Ausland: Deutschland: Informationskursus für Generale. Frankreich: Alarmierungen in Garnisonen. England: Übungsmärsche. Berittene Infanterie.

Beförderungen.

Die Anerkennung für tüchtige, oder wenigstens für ausreichende Leistungen auf dem Gebiete militärischer Thätigkeit, spricht sich hauptsächlich in den Beförderungen aus. Aber nicht Jeder, dem sie gebührt, findet diese Anerkennung; indessen ein Anderer, welchem das Glück lächelt, der aber vielleicht nicht einmal wirklich tüchtig ist, fast mühelos aufsteigt. Im Kriege wie im Frieden gilt vorzüglich in Hinsicht auf Beförderungen das Wort von Hönig, dass der Soldatenstand der Stand des Zufalls und des Glücks sei.

In jenen Heeren, die ein sogenanntes „schlechtes Avancement“ kennen, findet sich stets weniger Thatkraft und Freude an wirklich erspriesslicher Thätigkeit, als in den Armeen, welche, wenn auch nicht glänzende, so doch annehmbare Beförderungsverhältnisse kennen. Am schlimmsten wird es dort stehen mit der viel berufenen Initiative und der Berufsfreudigkeit, wo einzelne Glückliche „ausser der Tour“ aufsteigen, indes die grosse Masse der Kameraden nur äusserst langsam die Sprossen der Hierarchie hinaufklimmt. „Schnelle Beförderungen“, sagt Berenhorst, „sind zwar schmeichelhaft für jene, welche sie treffen, aber kränkend für die, welche dadurch zurückversetzt werden, und mehr niederschlagend als aufmunternd für alle übrigen, weil ihnen der Gedanke an ihre grosse Mehrzahl im Verhältnis zu der grossen Minderzahl derer, welchen möglicherweise ein so glückliches Los zufallen kann, beinahe alle Hoffnung raubt. Während des Friedens durchaus keinen Sprung; wie wäre es möglich, im Frieden zu wissen, was

jemand im Kriege wert sein könnte. Wer weiss das denn selber?“

Unzufriedene und Verbitterte nützen einer Armee nichts und deren Interesse erfordert es vor allem, dass bei Beförderungen jeder Schein von Ungerechtigkeit durchaus vermieden werde. Damit braucht keineswegs auf das schnelle Avancieren Einzelner völlig Verzicht geleistet zu werden. Nur müssen die hierfür in Frage kommenden Fähigkeiten und Leistungen aufzuweisen haben, welche ihre Beförderung nach allen Richtungen hin rechtfertigen.

Sehr schwierig bleibt es freilich, Bestimmungen über die Regelung des Beförderungswesens in der Weise zu treffen, dass jede auch nur scheinbare Ungerechtigkeit vermieden werde. Man überlege sich, dass eben in jedem einzelnen Falle abzuwägen bleiben: Allgemeine und besondere Kenntnisse, Charakteranlage, praktische Tüchtigkeit, Eignung für den neuen Grad, Fleiss und körperliche Gesundheit. Das Gesamturteil, welches alle diese einzelnen Punkte peinlich berücksichtigt, kann gerechter Weise nur aus vielen, genauen und von Verschiedenen gemachten Beobachtungen geschöpft werden. Dazu kommt, dass der Entscheid nicht von einer einzelnen Person getroffen werden sollte, sondern von einer unpersönlichen Mehrheit, die doch wiederum den zu Befördernden so weit kennen müsste, um etwaige falsche Ansichten, welche über ihn vorherrschen, sei es nach der vermehrenden oder der vermindernden Seite hin, gehörig verbessern zu können.

Die Gefahr, dass eine entsprechend organisierte Beförderungs-Kommission nicht passende Vorschläge machen wird, liegt trotzdem nahe, wenn

in ihr eine Persönlichkeit sitzt, die es versteht, ihre Meinungen den anderen aufzupropfen. Dennoch dürfte ein Kommissions-Gutachten in weit aus den meisten Fällen ein richtigeres Urteil enthalten, als der von einem einzelnen Grosswüdrträger, der selbst vielleicht nicht frei von allerlei Beeinflussungen erscheint, getroffene Entscheidung.

Die Beförderung nach Massgabe des Dienstalters wird naturgemäss die Regel sein müssen. Grundsätzlich lässt sich hierfür ein Schema entwerfen, dem man angeblich blindlings folgen kann, ohne dabei eine Ungerechtigkeit zu begehen. Praktisch stellt sich die Sache hingegen gar nicht selten anders. Nehmen wir an, dass zur Beförderung vom Leutnant zum Oberleutnant das bekannte Schema zur Anwendung gelangt, so haben wir als Ergebnis die oft genug zu beobachtende Thatsache, dass der gut befähigte, äusserst diensteifrige Offizier, der vielleicht sechs Wiederholungskurse u. s. w. freiwillig absolvierte, nicht um eine Minute rascher zum ersehnten zweiten Stern gelangt, als ein Kamerad seiner Beförderungsklasse, welcher gerade nur das und zwar ohne wirklichen Enthusiasmus leistet, was das Gesetz vorschreibt.

Die Beförderung vom Hauptmann zum Major in der schweizerischen Infanterie ist — abgesehen von der „Tüchtigkeit“ — zunächst nur dann möglich, wenn der Betreffende die Zentralschule II mit Erfolg besucht hat. Aber nicht alle Hauptleute der Infanterie können die Zentralschule II absolvieren, weil diese nicht über ein genügendes Budget verfügt. Es werden demnach nur diejenigen Hauptleute mit einem Marschbefehl bedacht, welche sich „voraussichtlich“ als Bataillonskommandanten eignen. Dabei mag es wohl schon vorgekommen sein, dass die betreffende den Entscheid treffende Bureaustelle einen wirklich tüchtigen Hauptmann, der jedenfalls sein Bataillon mit Ehren geführt haben würde, übergieng, um einen weniger geeigneten Offizier in die Zentralschule einzuberufen. Es fragt sich demnach, ob es nicht angezeigt sei, den betreffenden Marschbefehl ausser von dem Vorschlage des nächsten Vorgesetzten, von einer praktischen und theoretischen Prüfung, welche eine Kommission abzunehmen hätte, abhängig zu machen. Vielleicht würde die Zentralschule II dann weniger Teilnehmer erhalten, aber auch ihren Unterricht noch mehr vertiefen können, indes die Summe des Könnens, über welche ein zukünftiger Bataillonskommandant zu verfügen hätte, um einen ansehnlichen Teil zu steigern wäre.

Dass die Generalstabsoffiziere schneller, besser gesagt glatter befördert werden, ist wohl in allen Heeren der Brauch. Ob dies im Hinblick auf

die Frontoffiziere gerechtfertigt bleibt, erscheint mindestens als fraglich und zwar ganz besonders in dem Falle, wo die Einberufung zu der für den Generalstabdienst vorbereitenden Schule nicht dem freien Wettbewerbe überlassen, sondern der Entscheidung einer einzigen Persönlichkeit anheimgestellt wird. Wenn irgendwo im Beförderungswesen der Ausfall von Prüfungen über das Fortkommen eines Offiziers in Frage kommen soll, so muss dies im Generalstabskorps geschehen. Ist es auch notwendig, dass der Generalstabsoffizier die Truppenführung praktisch verstehe und ein guter Reiter sei, das theoretische Wissen und seine Anwendung auf die Generalstabsgeschäfte bleiben für ihn unter allen Umständen die Hauptbedingung, soll er etwas leisten können.

Im Frühjahre von 1901 fand in Luzern ein Examen für Instruktionsoffiziere II. Klasse statt, welche auf Stellen I. Klasse aspirierten. Gerüchtweise verlautete, dass der Ausfall der Prüfungen kein geradezu glänzender gewesen sei. Jedenfalls scheint es, dass man es bei dem einmal gemachten Versuche hat bewenden lassen. Vielleicht mit Unrecht, denn analog dem Verfahren, welchem sich jeder bürgerliche Kandidat für das höhere Lehrfach unterziehen muss, sollten auch die militärischen Oberlehrer einen Ausweis schwarz auf weiss besitzen, dass sie nicht nur mit Theorien vertraute Empiriker, sondern in den kriegswissenschaftlichen Disziplinen völlig durchgebildete Offiziere sind, die zudem über eine ansehnliche Allgemeinbildung verfügen. Das Ansehen des Instruktions-Offizierskorps würde bei dem Bestehen auch höherer Prüfungen sicherlich nur gewinnen, wie es augenscheinlich schon gewonnen hat, seitdem sich die Instruktions-Aspiranten einem entsprechenden Examen unterziehen müssen.

Einer jener Reste der einstigen kantonalen Selbstherrlichkeit besteht noch in der Thatsache, dass in verschiedenen Kantonen die Bataillonskommandanten vom Grossen Rate „gewählt“ werden. Dieser lächerliche Zopf dürfte wirklich der Revisionsschere verfallen, denn ganz abgesehen davon, dass die hohe Wahlbehörde selbstverständlich an die gemachten Vorschläge ohne weiteres enge gebunden bleibt, kann die rechtzeitige Ernennung etwa durch das nicht erfolgende Einberufen des Grossen Rates in Frage gestellt werden. Kommt es doch vor, dass Hauptleute bereits den Marschbefehl als Bataillonskommandanten einer Rekrutenschule erhalten haben, indessen der Grosse Rat ihres Kantons, weil noch nicht wieder zusammengetreten, die Beförderung nicht zu vollziehen vermag. Es fragt sich ferner, ob bei nicht rechtzeitiger Ernennung von kantonalen Einheitskommandanten

nicht der Bundesrat eine Beförderung vollziehen müsste. Es könnte für einen solchen Fall zu sehr interessanten staatsrechtlichen Erwägungen kommen.

Es dürfte wohl nicht als ein Luxus erscheinen, wenn die schweizerische Armee bald ein Gesetz über die Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren — nicht nur eine Verordnung — erhalten würde. Ein Gesetz müsste, in den eidgenössischen Räten zur Diskussion gebracht, den Anlass geben, die verschiedenen Meinungen über die wahrlich nicht unwichtige Frage zu hören. Einer Verordnung dagegen haftet immer ein wenig vom bürokratischen Schematismus an, den jede Armee auszumerzen das grösste Interesse hat.

— 25 —

Ein Angriff auf eine befestigte Feldstellung mit scharfer Munition.

(Korrespondenz.)

In der Gegend von Büdingen und Borten in Hessen fand im Anschluss an die Herbstmanöver des 18. Armeekorps am 23. September ein Manöver mit scharfer Munition statt. Es handelte sich um eine Angriffsübung einer zusammengesetzten Division, bestehend aus Truppenteilen der Infanterie-Regimenter 80, 87, 118, Husaren-Regiment Nr. 13, Feldartillerie-Regimentern 25, 27 und 63 und einem aus den Fussartillerie-Regimentern Nr. 3 (Mainz) und Nr. 9 (Ehrenbreitenstein) gebildeten Feldhaubitzen-Regiment. Die angreifende Partei (die Südarkmee) stand unter dem Kommando des Generalmajors von Viebahn, Kommandeurs der 50. Infanterie-Brigade. Die Nordarmee unter dem Kommando des Obersten Freiherrn Rüdts von Collenberg, Kommandeurs des 1. hessischen Infanterie-Regiments Nr. 115, bestand aus Teilen des 115. Infanterie-Regiments, der 13. Husaren, des Feldartillerie-Regiments Nr. 61 und 3 Kompagnien des 21. Pionierbataillons.

Die Nordarmee hatte sich auf dem Galgenberg zwischen Kefenrod und Wenings verschanzt. Drei Wochen lang hatte das 21. Pionier-Bataillon gearbeitet, um für die Nordarmee eine uneinnehmbare Stellung herzurichten. Die Verteidigungslinie war 2—3 Kilometer lang und vollständig kriegsmässig hergestellt. Die Schützengräben waren mit Kopfscheiben versehen. Auch die Deckungsgräben für die Reserve waren mit Mannschaftsscheiben angefüllt. Ebenso die vorschriftsmässig eingedeckten Unterstände der Laufgräben. Die in den letzteren aufgestellten Scheibenbilder waren in sitzender Stellung gehalten. Hinter der Infanterie stand die Artillerie mit Geschützen und Bedienungsmannschaften, alles in Holz- und Papierscheiben ausgeführt. Die

Gräben waren für den Feind vollständig unsichtbar gemacht, da sie oben teils wieder umgeackert, teils mit Bodenerzeugnissen bedeckt waren. 200—300 Meter vor den Laufgräben am Abhang des Galgenberges waren Drahtbefestigungen gegen einen Sturmangriff durch Infanterie angebracht.

Die Südarkmee trat am 22. September von Gelnhausen aus den Vormarsch an und machte noch am Nachmittag einen Angriff auf den Galgenberg, der wohl mehr dazu diente, die Stellung der feindlichen Armee kennen zu lernen. Bei einbrechender Dunkelheit wurde das Gefecht abgebrochen. Die Truppen blieben in Gefechtsbereitschaft. Zelte durften nicht aufgeschlagen werden. Die kalte Herbstwitterung machte ein Schlafen unmöglich. Offiziere und Mannschaften liefen fröstelnd umher und sehnten den Morgen herbei, an dem der Hauptangriff stattfinden sollte. Schon um 1/22 Uhr morgens am 23. September begann das Gefecht. Die Nordarmee unternahm einen Vorstoss gegen die Südarkmee, wurde aber zurückgeschlagen. Inzwischen hatte eine Abteilung des 3. Telegraphen-Bataillons (Coblenz) das Gelände mit einer Telegraphenleitung und Telephon-Anlage versehen. Die Isolierdrähte waren teils auf der Erde, teils eingegraben, teils an den Bäumen befestigt. In den frühen Morgenstunden wurde das Gelände für das Scharfschiessen von Truppenabteilungen abgesperrt. Um 6 Uhr war der Gürtel geschlossen und das Gelände von Menschen und Vieh geräumt. Das Haubitzen-Regiment hatte seine schweren Geschütze westlich von Burgpracht eingegraben, zum Teil hinter einem Tannenwald. Südlich schlossen sich Abteilungen der Feldartillerie an. Die Zuschauer waren auf dem Herzberg bei Hitzkirchen, westlich zur Schussrichtung, untergebracht. Punkt 9 1/2 Uhr wurde das Geschützfeuer von der Feldartillerie eröffnet. Bald traten die Haubitzen-Batterien in Thätigkeit. Um 12 Uhr wurde das Feuer eingestellt. Inzwischen hatte sich die Infanterie am Westausgang des Dorfes Kefenrod gesammelt. Gegen 2 Uhr gieng sie, mit scharfer Munition ausgerüstet, im Gelände vor, um ihrerseits den Gegner unter Feuer zu nehmen. Dabei wurde sie von der Artillerie, jetzt „blind“, wirksam unterstützt. Gegen 3 Uhr rückte die Feldartillerie etwa drei Kilometer vor und bewarf die Stellung des Feindes von 3 Seiten mit Geschossen, während sich die Infanterie zum Sturm vorbereitete. Letztere hatte nach einigen Salven das Scharfschiessen eingestellt, da drei Mann vermisst wurden, die möglicherweise im Gelände sein konnten. Gegen 3/44 Uhr stürmte die Infanterie und nahm die Stellung des Feindes mit Hurrah. Damit war die Übung zu Ende. Verschossen waren 540